

WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH
Fernwärmeversorgung
Preisregelung E
Gültig ab 1. Juli 2026



Sophiastraße 2
41836 Hückelhoven
Telefon 02433/902-0
Telefax 02433/902-191
E-Mail info@wep-h.de

1. <u>Grundpreis</u>	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
Der Jahresgrundpreis beträgt bei einer Anschlussleistung von ≤ 15 kW:	417,88 €/a	497,28 €/a inkl. 19 % USt.
Anschlussleistung von > 15 kW	42,41 €/kW/a	50,47 €/kW/a inkl. 19 % USt.
2. <u>Arbeitspreis</u>	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
Der Arbeitspreis beträgt	8,350 ct/kWh	9,937 ct/kWh inkl. 19 % USt.

3. Preisänderungsklausel

3.1 Jahresgrundpreis

$$GP_{\text{Neu}} = GP_0 \cdot (0,25 + 0,50 \cdot \frac{L_{\text{Neu}}}{L_0} + 0,25 \cdot \frac{I_{\text{Neu}}}{I_0})$$

Darin bedeuten:

GP_0	=	353,75 €/a	Basis-Grundpreis bei Anschlussleistung bis einschließlich 15 kW
GP_0	=	35,90 €/kW/a	Basis-Grundpreis für jede kW bei Anschlussleistung über 15 kW
GP_{Neu}	=		Neuer Grundpreis bis einschließlich 15 kW Anschlussleistung
GP_{Neu}	=		Neuer Grundpreis für jede kW bei über 15 kW Anschlussleistung
L_0	=	17,48 €/h	Basislohn Tarifliche Stundenvergütung (€/h) für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände; (Jahresdurchschnitt 2018)
L_{Neu}	=	21,79 €/h	jeweilige Stundenvergütung der Entgeltgruppe 5, Stufe 3, TV-V, als Durchschnittswert der Monate Januar bis Dezember des Vorjahres (arithmetische Mittel aus Stundenvergütung je Monat) im Sinne von L_0
I_0	=	95,7	Basis-Index Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2 - Preise - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabellenteil 1.1, lfd.-Nr. 3 und Tabellenteil 1.2; (Jahresdurchschnitt 2018), Indexbasis 2021 = 100
I_{Neu}	=	117,9	Jeweiliger Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes als Durchschnittswert der Monate Januar bis Dezember des Vorjahres im Sinne von I_0

3.2 Arbeitspreis

$$AP_{\text{Neu}} = AP_0 \cdot \left(0,30 \cdot \frac{H_{\text{Neu}}}{H_0} + 0,05 \cdot \frac{HEL_{\text{Neu}}}{HEL_0} + 0,12 \cdot \frac{L_{\text{Neu}}}{L_0} + 0,13 \cdot \frac{I_{\text{Neu}}}{I_0} + 0,40 \cdot \frac{W_{\text{Neu}}}{W_0} \right)$$

Darin bedeuten:

AP_0	=	5,704 ct/kWh	Basis-Arbeitspreis
AP_{Neu}	=		Neuer Arbeitspreis
H_0	=	92,2	Basis-Index Holzprodukte zur Energieerzeugung nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, Preise - Daten zur Energiepreisentwicklung - Lange Reihen, Tabellenteil 5.10; (Jahresdurchschnitt 2018), Indexbasis 2015 = 100
H_{Neu}	=	125,2	Jeweiliger Energieholz-Preisindex des Statistischen Bundesamtes als Durchschnittswert der Monate Januar bis Dezember des Vorjahres im Sinne von H_0
HEL_0	=	58,02 €/hl	Basis-Preis für leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag frei Verbraucher, Berichtsort Düsseldorf, nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2 - Preise - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabellenteil 2; (Jahresdurchschnitt 2018)
HEL_{Neu}	=	77,06 €/hl	Jeweiliger Preis für Heizöl EL des Statistischen Bundesamtes als Durchschnittswert der Monate Januar bis Dezember des Vorjahres im Sinne von HEL_0
L_0	=	17,48 €/h	Basislohn Tarifliche Stundenvergütung (€/h) für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände; (Jahresdurchschnitt 2018)
L_{Neu}	=	21,79 €/h	jeweilige Stundenvergütung der Entgeltgruppe 5, Stufe 3, TV-V, als Durchschnittswert der Monate Januar bis Dezember des Vorjahres (arithmetische Mittel aus Stundenvergütung je Monat) im Sinne von L_0
I_0	=	95,7	Basis-Index Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2 - Preise - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabellenteil 1.1, lfd.-Nr. 3 und Tabellenteil 1.2; (Jahresdurchschnitt 2018), Indexbasis 2021 = 100
I_{Neu}	=	117,9	Jeweiliger Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes als Durchschnittswert der Monate Januar bis Dezember des Vorjahres im Sinne von I_0
W_0	=	97,6	Basis-Index - Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 7 - Preise - Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen, Code 61111-0006, Tabelle CC13-77; (Jahresdurchschnitt 2018), Indexbasis 2020 = 100
W_{Neu}	=	166,0	Jeweiliger Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes als Durchschnittswert der Monate Januar bis Dezember des Vorjahres im Sinne von W_0

4. Umsatzsteuer

Die Bruttopreise verstehen sich inklusive der jeweils aktuellen Umsatzsteuer. Ab dem 01.04.2024 beträgt der Umsatzsteueratz 19 %.

5. Anwendung der Preisänderungsklausel

- 5.1 Verändern sich die in der Preisgleitklausel enthaltenen Kosten-/Marktindikatoren, dann ändert sich der Arbeitspreis im gleichen Verhältnis wie die dem dem Arbeitspreis zugeordneten Klauselfaktoren. Die Anpassung der Preise an die Kosten-/Marktindikatoren erfolgt jeweils zum 1. Juli eines Jahres. Macht die WEP von der Möglichkeit der Änderung des Preises nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden deren Rechte auf Preisänderung dadurch nicht beeinträchtigt. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre werden nicht erhoben.
- 5.2 Falls einer dieser Indizes während der Laufzeit des Vertrages auf ein neues Basisjahr bezogen werden sollte, werden die Werte anhand des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktors umgerechnet. Sollte dieser Verkettungsfaktor nicht veröffentlicht werden, so ist die WEP berechtigt, einen Verkettungsfaktor zu bestimmen, der zu einem möglichst identischen, wirtschaftlichen Ergebnis führt.

6. Änderung der Preisänderungsklausel

- 6.1 Die WEP ist berechtigt, die Anpassungs- oder Referenzzeiträume der Kosten-/Marktindikatoren während der Vertragslaufzeit zu ändern.
- 6.2 Ändern sich die Art der von der WEP eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so ist die WEP berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.

7. Indexrevisionsklausel

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Indexes derjenige Index, der den Index ersetzt oder, wenn der ursprüngliche Index nicht ersetzt wird, derjenige Index, der dem ursprünglichen am nächsten kommt.

8. Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der WEP oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist das Unternehmen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

9. Sonstige Kosten, Kosten bei Zahlungsverzug (§ 27 AVBFernwärmeV) und Absperrung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Erstellung einer Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch	5,00 € brutto
Erinnerung	-
1. Mahnung	2,50 € brutto
2. Mahnung	2,50 € brutto
Sperrankündigung	2,50 € brutto
Einstellung der Wärmeversorgung	50,00 € brutto
Wiederaufnahme der Wärmeversorgung	50,00 € brutto

Verzugszinsen werden mit 5 % über dem jeweiligen Basis-Zinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet.

WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH